

Bedeutung von Arbeitsplatzgrenzwerten nach der neuen Gefahrstoffverordnung

Mit der neuen Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) haben alle bisherigen TRK (Technische Richtkonzentration) und diejenigen MAK (Maximale Arbeitsplatzkonzentration), die nach dem TRK-Konzept aufgestellt worden sind, keine Rechtsgrundlage mehr und sind somit ersatzlos gestrichen.

Die Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) werden neu aufgestellt. Grundlage dafür sind ausschließlich arbeitsmedizinisch-toxikologische Kriterien.

Der AGW ist der Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum. Er gibt an, bei welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

Der Ausschuss für Gefahrstoffe (AGS) hat die Neufassung der Technischen Regel „Arbeitsplatzgrenzwerte“ (TRGS 900) beschlossen, die im Januar 2006 veröffentlicht wurde. Diese neue TRGS 900 enthält nur noch 263 Arbeitsplatzgrenzwerte gegenüber den bisherigen 647 Positionen, wobei auch einige der „klassischen“ MAK weggefallen sind.

Für zahlreiche am Arbeitsplatz vorkommende Gefahrstoffe existieren keine AGW. Aber auch bei Verwendung dieser Gefahrstoffe ist die Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen möglich. Ist jedoch ein AGW vorhanden, ist dieser bereits bei der Informationsermittlung zur Gefährdungsbeurteilung heranzuziehen.

Als Hilfestellung zur Gefährdungsbeurteilung bietet die neue Gefahrstoffverordnung die Schutzstufen (siehe betrifft sicherheit 02/2005).

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass

Maßnahmen der Schutzstufe 2 erforderlich sind, muss der Arbeitgeber ermitteln, ob die Arbeitsplatzgrenzwerte eingehalten sind. Das kann durch Arbeitsplatzmessungen oder durch andere gleichwertige Beurteilungsverfahren erfolgen.

Wird der AGW überschritten, muss der



Auch bei Schweißarbeiten sind die Grenzwerte einzuhalten

Arbeitgeber die Gefährdungsbeurteilung wiederholen und geeignete Schutzmaßnahmen durchführen, um den AGW einzuhalten. Wenn das trotz durchgeführter Maßnahmen nicht erreicht wird, sind unverzüg-

lich zusätzliche Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Aber auch wenn Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchgeführt werden, für die kein AGW existiert, muss die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen nachgewiesen werden. Werden in diesem Fall Messungen durchgeführt, dienen sie der Wirksamkeitskontrolle getroffener Schutzmaßnahmen. Als Beispiel sei eine Konzentrationsmessung zum Nachweis der erforderlichen Verringerung der Schadstoffkonzentration vor und nach der Installation einer Absaugung genannt.

Wenn Maßnahmen der Schutzstufe 3 erforderlich sind, ist bei vorhandenem Grenzwert dessen Einhaltung sicherzustellen. Zur Überprüfung der Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte sind Messungen durchzuführen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Anstelle der Messung kann durch eine „gleichwertige“ Nachweismethode die Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes bzw. dessen Sicherstellung erfolgen, indem Tätigkeiten nach verfahrens- und stoffspezifischen Kriterien (VSK) durchgeführt werden, sofern sie für die entsprechende Tätigkeit vorhanden sind.

Eine weitere „gleichwertige“ Nachweismethode kann auch zum Beispiel eine Dauerüberwachungseinrichtung mit automatischer Alarmaneinrichtung bei Überschreitung des Grenzwertes sein.

In Bezug auf die AGW können bei Tätigkeiten mit Stoffen der Schutzstufe 4 die Maßnahmen der Schutzstufe 3 ausreichend sein, wenn es einen AGW gibt und dieser eingehalten ist oder die Tätigkeiten entsprechend VSK durchgeführt werden.